

Gesetzvorschlag der Commission des grossen Rathes über die unter den vorigen Regierungen aus einem Kanton in einen andern verwiesenen Schweizerbürger, vorgelegt von Anderwerth

Autor(en): **Anderwerth**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neu und dem vorliegenden Beschlusse eigen, ist nun hingegen die Bestimmung die im 10. und folgenden §. enthalten ist.

Nach derselben ist jede Gemeinde gehalten, jeden helvetischen Staatsbürger zum Antheilhaber ihres Gemeind- und Armenguts aufzunehmen — sobald er das bestimmte Einkaufsgeld baar ausbezahlt, und sich entweder in dem Gemeindbezirk haushaltlich niederläßt, oder unbewegliches Eigenthum darin besitzt.

Das Einkaufsgeld wird festgesetzt nach Verhältniß des Werthes des Gemeind- und Armenguts jeder Gemeinde.

Die Festsetzung desselben kommt der Gemeinde selbst zu, unter Vorbehalt einer ersten Bestätigung der Verwaltungskammer und einer enolichen des Direktoriums.

Außer diesem einzig der Resolution eigenen und wesentlichen Theil, finden sich dann noch ein paar Artikel, die die bisherige Verpflegungsweise der Armen in jeder Gemeinde, die bisherige Besorgung der öffentlichen Anstalten jeder Gemeinde, sogar der Schulen — fortdauern lassen, und gleichsam neu bestätigen.

Die Kommission glaubt, B. Repräsentanten, diese kurze Analyse der Resolution, werde Ihnen hinlänglich beweisen, daß der Zweck der durch sie erreicht werden sollte, in der That sehr schlecht erreicht werden würde.

Durch diesen Beschluß ist geradezu nichts anders als die Möglichkeit bewirkt, daß jeder helvetische Bürger, auch Bürger jeder Gemeinde werden kann, wenn er das nach dem Verhältniß der Gemeindgüter für jede Gemeinde verschiedene Einkaufsgeld bezahlt.

Sie fühlen leicht, B. R., daß diese Möglichkeit sehr langsam, schwer und unvollkommen in Wirklichkeit übergehen wird und kann. In den reichen Gemeinden, deren Einkaufsgeld also auch beträchtlich seyn wird, finden sich gerade die meisten Hinterlassen und wahrlich sehr wenige derselben werden je das beträchtliche Einkaufsgeld zu bezahlen im Stande seyn.

Für alle aber die das nicht können; bleibt das alte Verhältniß — und durch den ganzen Beschluß wird höchstens bewirkt, daß, wenn bis dahin das Verhältniß der Hinterlassen zu den Bürgern wie 2:5 war; es nun wie 1:5 seyn wird.

Die fehlerhafte Grundlage und alles was sie nach sich zieht, bleibt unverändert.

Die Kommission hält diese Betrachtung für hinlänglich, B. R. um Ihnen die Verwerfung des Beschlusses anzurathen. Da sie das wesentliche Dispositif der Resolution für unannehmlich ansieht, so enthält sie sich der Prüfung verschiedener seiner Nebentheile.

Sie hofft, der große Rath werde nicht säumen, eine neue, seinen eignen Absichten, die sich aus dem Eingang des vorliegenden Schlusses ergeben, besser

entsprechende Resolution zu senden, durch welche der mit unserer Konstitution kaum vereinbare Unterschied zwischen Bürgern und Anassen einer Gemeinde, aufgehoben; dabei aber weder die Eigenthumsrechte der bisherigen Gemeindbürger auf ihre Gemeindgüter verlegt, noch der zu Armenpflege und öffentlichen Gemeindbedürfnissen bisher bestimmte Theil der Gemeindgüter, dieser seiner Bestimmung entfremdet werde.

Der Senat hat hierauf den Beschluß verworfen.

Gesetzworschlag der Commission des großen Rathes über die unter den vorigen Regierungen aus einem Kanton in einen andern verwiesenen Schweizerbürger, vorgelegt von Anderwerth.

Bürger Repräsentanten!

Die auf das Einladungsschreiben des Vollziehungsdirektoriums vom 13. Aug. wegen den unter den vorigen Regierungen aus einem Kanton in den andern oder einzelnen Theilen derselben verwiesenen Schweizerbürgern, ernannte Commission, schlägt folgenden Beschluß vor:

An den Senat.

Der große Rath, in Erwägung, daß durch die neue Konstitution der Unterschied und die Grenzen zwischen den Kantonen sowohl als ihren Unterabtheilungen gehoben, und dadurch die Vollziehung der Strafe, welche einen Schweizerbürger aus einzelnen Kantonen oder Theilen derselben verbannte, unmöglich geworden ist.

In Erwägung, daß aber dadurch Sicherheit des Staates und moralische Besserung des Verbannten noch nicht erreicht seyn könnten, da doch beide als wesentliche Endzwecke jeder Strafe zu betrachten sind, und daher alle notwendigen Maßregeln getroffen werden müssen, die zu diesen Endzwecken dienlich seyn dürften, beschließt:

1. Die aus einzelnen Theilen Helvetiens verbannt gewesen, dürfen wieder in ihre Heimath unter folgenden Bedingungen zurückkehren.

2. Es muß sich jeder derselben inner 6 Monath vom Tag der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet, bei dem Regierungsrathhalter desjenigen Kantons, worin er angesessen war, melden, und sich über seinen Aufenthalt und seine Aufführung während der Verweisung durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen.

3. Derjenige bloß aus einem einzelnen Theil Helvetiens Verwiesene, welcher sich außer der Schweiz aufhält, muß sich immer 3 Monath vom Tag seiner Zurückkunft in die Schweiz an gerechnet, dafür melden.

4. Er bleibt so lang in dem Bezirk, in den er gehört, eingegränzt, bis man hinlanglich seiner gebesserten Lebensart versichert ist.

5. Der Verwiesene, welcher die im §. 2 oder 3 bestimmte Zeit verstreichen läßt, oder kein Zeugniß seines Aufenthaltes und rechtschaffenen Aufführung vorweisen kann, muß die Zeit seiner Verweisung außerhalb dem Gebiet der helvetischen Republik beendigen.

6. Während der Eingränzungszeit soll die Polizei sein Betragen vorzüglich beobachten, und wann er sich neuer Vergehen schuldig macht, so soll der Richter bei Bestrafung derselben auf diesen Beweis von Unverbesserlichkeit Rücksicht nehmen, und die Strafe des frischen Vergehens verschärfen.

7. Auf der Uebertretung der Eingränzung soll als Strafe haften:

Für den ersten Fall, eine Gefangenschaft von wenigstens 14 Tagen und höchstens 4 Wochen, je nach den Umständen der Uebertretung; für den zweiten Fall eine Gefangenschaft von wenigstens 4 Wochen und höchstens 8 Wochen.

Bei dem dritten Fall soll der Richter die Eingränzungsstrafe in eine Gefangenschaft umwandeln, deren Dauer die noch übrige Eingränzungszeit nicht übersteigen, und auch nicht über die Hälfte derselben herabgesetzt werden darf.

8. Der Eingegränzte muß alle Vierteljahr ein von dem Nationalagent ausgefertigtes und nebst zwei andern Vorgesetzten unterschriebenes Attestat dem Distriktsstatthalter über seine Aufführung übergeben.

9. Dieser überschickt dasselbe dem Regierungsstatthalter, welcher es an das Kantonsgericht gelangen läßt.

10. Die Eingränzung hört von selbst auf, so bald die Zeit der verhängten Verbannung verfloßen ist.

11. Wenn sich aus den vorgezeigten Attestaten die Besserung des Verbannten offenbar schließen läßt, kann das Kantonsgericht die Eingränzung auch früher, vor Verlauf der Verbannungsfrist aufheben.

12. Es ist unter der auf Schenkungen festgesetzten Strafe verboten, einem solchen zurückgekehrten Bürger sein Verbrechen vorzuwerfen.

Kleine Schriften.

20. Eine Petition an die gesetzgebenden Räte, unterschrieben: Joh. Meschlimann Agent von Rüderswyl als Ausgeschossener und aus Befehl der Gemeinden Rüderswyl und Lauperswyl, Distrikts Oberemmenthal Cant. Bern; Christ. Lirg von Signau, Namens der Gemeinden Signau, Eggswyl, Rächenbach, gleichen Orts. dat. 6. Okt. 1789 (soll heißen 1798.)

Ein Folioblatt voll jämmerlicher Declamationen, die den Bürger Agenten, von denen sie herrühren müssen, wenig Ehre machen. Ihr Resultat ist folgendes:

„Schwingen sie sich empor, Bürger Gesetzgeber, geben sie einmal den grossen und gerechten Entschluß von sich, daß alle Bürger, Bürger seyn, alle Bürger Rechte genießen, frei jedes Gewerbe treiben dürfen. Befehlen sie, daß jeder mögliche Vortheil jedes Staatsglied an die Republik binden soll. Freiheit des Gewerbes, Befreiung von dem schändlichen Advocatenjoch und von den scheußlichen alten Gerechtigkeiten, die die Constitution offenbar zernichten.“

21. Der neu erwählte Regierungsstatthalter des Cantons Linth an alle Bürger und Einwohner desselben. Unterz. J. J. Heussy. 5. Weinmonat 1798. Ein Foliobogen. Eine Eintrittsrede.

22. Considérations politiques sur l'impôt convenable au Gouvernement helvétique, d'après sa Constitution et la localité du pays. Par V. Bosset, Juge au district d'Avenches. 8. Août 1798. S. 27.

Der Verfasser will hauptsächlich zeigen, daß die Republik ohne Fortsetzung der Zehenden, Bodenzins und übrigen Feodalabgaben, und ohne beträchtliche Loskaufsummen derselben, alle ihre Bedürfnisse auf andere Weisen befriedigen könne; er durchgeht eine Menge Auflagen, die nach seiner Meinung thunlich und unlästig seyn würden; ausser der Territorial- und Capitalistensteuer, sind es Stempelgebühren, Luxusauflagen, Taxen auf Ausfuhr und Einfuhr von mancherlei Waaren, die einzeln hergezählt werden; eine helvetische Nationallotterie, als ein sehr nützlich Institut empfohlen zu sehen, wie hier geschieht, hatten wir nicht erwartet.

Anzeige.

Cabinet littéraire français et étranger, a Paris, maison du Cit. Tortoni, Boulevard italien au coin de la rue Tait-Bout N. 30 au premier.

Wir sind von dem Unternehmer dieser Anstalt, dem B. Heinrichs ersucht worden, von derselben in unserm Blatt eine kurze Anzeige zu machen. Man findet in diesem Cabinet littéraire, ungefähr 30 der besten deutschen Zeitungen und Zeitschriften: eine Menge französischer, — dann auch englische, italienische, holländische Plätter; es muß also diese Anstalt für deutsche und schweizerische Reisende, bei ihrem Aufenthalt in Paris von besonderem Interesse seyn.